Der Täter muß durch Tun oder Unterlassen auf Produktionsmittel, z. B. Anlagen, Ausrüstungen oder einzelne Maschinen oder auf andere Sachen, z. B. Lebensrnittel, Textilien u. a., einwirken, die sich u n m i t t e 1 b a r i m W i r t s c h a f t s p r o z e ß (Forschungs-, Produktions- oder HandelsSphäre) befinden« Greift der Täter dagegen aus dem Wirtschaftsprozeß berechtigt ausgegliederte Produktionsmittel an, so liegt § 167 StGB nicht vor. Bei einer solchen vorsätzlichen Tat kann jedoctr in diesem Falle strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 163 StGB - vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums - begründet sein«

Als ein bedeutsames objektives Kriterium für die Strafbar-

keit fahrlässiger Wirtschaftsschädigung muß eine Verletzu&g <u>beruflicher</u> Pflichten" im Sinne des § 9 StGB vorliegen« Es~muß sich dabei um Pflichten handeln, 3iTTOTTersntWortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft seiner beruflichen Stellung zur Vermeidung schädlicher Folgen oblagen« Das können sowohl normierte als auch nichtnormierte Berufspflichten sein. Der Begriff umfaßt daher sowohl konkrete Pflichten, die in Verträgen, Betriebsordnungen, Arbeitsaufträgen, Bedienungsanweisungen u. a. spezifiziert und vom Arbeitsrechtsverhältnis erfaßt sind, als auch übertragene Aufgaben. Auch Arbeitsvorschriften, wie Betriebs- oder Arbeitsanweisungen, Bedienungs- und Lagerungsvorschriften, schriftliche oder mündliche Arbeitsaufträge begründen berufliche Pflichten. Bestandteil dieses Begriffes sind auch die sich aus der Berufserfahrung ergebenden Pflichten, d.h. die aus der praktischen Tätigkeit im gegebenen Beruf empirisch erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in einer konkreten Situation zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren dem jeweils Verantwortlichen als Verpflichtung obliegen. Diese Pflichtverletzungen sind strafrechtlich bedeutsam, wenn bei ihrer Erfüllung durch den Täter der eingetretene Schaden vermieden worden wäre und zwischen der Pflichtverletzung und den eingetrete-